

# MITTEILUNGSVORLAGE

|                                     |                           |                   |                               |
|-------------------------------------|---------------------------|-------------------|-------------------------------|
|                                     |                           |                   | <b>Vorlage-Nr.: M 18/0151</b> |
| <b>6231 - Team Verkehrsaufsicht</b> |                           |                   | <b>Datum: 13.03.2018</b>      |
| <b>Bearb.:</b>                      | <b>Pörschke, Julia</b>    | <b>Tel.: -235</b> | <b>öffentlich</b>             |
| <b>Az.:</b>                         | <b>6231.71.081/Pö/-lo</b> |                   |                               |

| Beratungsfolge                                    | Sitzungstermin    | Zuständigkeit   |
|---|-------------------|-----------------|
| <b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b> | <b>15.03.2018</b> | <b>Anhörung</b> |

## **Beantwortung der Anfrage von Herrn Holle im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 01.03.2018 zum Thema Anwohnerparken in der Breslauer Straße**

Im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr StuV/78/XI am 01.03.2018 berichtete Herr Holle, dass er von einem Bürger per E-Mail gefragt worden sei, ob im Bereich der Breslauer Straße die Einrichtung einer Anwohnerparkzone möglich sei.

### **Antwort der Verwaltung:**

Gemäß § 45 Abs. 1 b Ziff. 2 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) treffen Straßenverkehrsbehörden auch die notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel.

Die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde zur Einrichtung eines Bewohnerparkbereichs muss auf der Grundlage einer Feststellung zum Parkraumangel für die ansässige Wohnbevölkerung durch fehlende private Stellplätze und zugleich Überlastung des öffentlichen Parkraums durch nicht quartiersansässige Pendler oder Besucher erfolgen.

Die Bewohner des städtischen Quartiers müssen dafür aufgrund des erheblichen allgemeinen Parkraumangels regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.

Auf die Einrichtung einer Bewohnerparkzone besteht kein Anspruch.

Die bestehende Bewohnerparkzone im Bereich des Herold-Centers ist in ein Parkraumbewirtschaftungskonzept eingebunden, welches durch den Straßenbaulasträger dem Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften federführend bearbeitet wird.

In dessen Stellungnahme vom 06.03.2018 heißt es zur Anfrage von Herrn Holle:

*„Parkplätze im öffentlichen Verkehrsraum stehen grundsätzlich der Allgemeinheit zur Verfügung. Diese Parkplätze sollen nicht primär den dort ansässigen Bewohnern dienen, sondern sind für den anteiligen Besucherverkehr in den (jeweiligen) Wohngebieten gedacht.“*

|                   |                       |               |  |                     |                     |
|-------------------|-----------------------|---------------|--|---------------------|---------------------|
| Sachbearbeiter/in | Fachbereichsleiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11) | Stadtrat/Stadträtin | Oberbürgermeisterin |
|-------------------|-----------------------|---------------|--|---------------------|---------------------|

*Es ist sicher richtig, dass es einige Anwohner in der Breslauer Straße gibt, die keinen eigenen Stellplatz besitzen oder diesen nicht anmieten können oder wollen. Diese Situation ist überall im Stadtgebiet vorzufinden. Die Bewirtschaftung von öffentlichem Parkraum mittels Bewohnerparkzonen ist allerdings nicht zur Lösung dieses Problems gedacht. Parkraumbewirtschaftung ist eine Maßnahme zur Verkehrslenkung und soll somit nicht öffentlichen Parkraum für private Ansprüche reservieren oder indirekt zu diesem Zweck umwandeln. Sonst würden Bewohnerparkbereiche den Ersatz und den Nachweis für privaten Stellplatzraum darstellen.*

*Vor diesem Hintergrund ist die Einrichtung eines sogenannten Bewohner-Parkbereiches ausgeschlossen.*

*Zudem kommt, dass nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) im öffentlichen Straßenraum grundsätzlich das Regel-Ausnahme-Verhältnis anzuwenden ist. Der Regelfall ist danach derjenige, dass der öffentliche Park- und Verkehrsraum grundsätzlich allen Verkehrsteilnehmern (Anwohnern, Besuchern, Berufstätigen, Pendlern, Gewerbetreibenden etc.) gleichermaßen zur Verfügung gestellt werden muss.*

*Aus diesem Grund ist auch in Norderstedt bis heute nur eine dementsprechende Ausnahmeregelung eingeführt worden und zwar im Nahbereich zum Einkaufszentrum Herold-Center in Garstedt. Dort wurden allerdings auch keine Bereiche angeordnet, die ausschließlich den Bewohnern zur Nutzung zugeordnet und ausgeschildert wurden, sondern es sind dort Bewohner-Parkzonen mit gleichzeitiger Parkscheiben- oder Parkscheinerlaubnis für „alle Verkehrsteilnehmer“ bis zu 2 Stunden Gesamtparkdauer eingerichtet worden. Insofern wurden bisher nirgendwo im Stadtgebiet Regelungen eingeführt, die Bewohnern ein Anrecht auf einen bestimmten öffentlichen Parkplatz geben.*

*Ungeachtet dieser Tatsachen lehnt der Fachbereich 604 schon vor dem Gleichbehandlungsgebot eine Einrichtung von Bewohnerparkzonen in der Breslauer Straße ab. Nach Umsetzung einer solchen Regelung in der Breslauer Straße würden Anwohner benachbarter Straßen (z. B. Liegnitzer Straße, Gleiwitzer Kehre etc.) ebenfalls den Wunsch nach derartigen Parkregelungen bekunden und analog einfordern.*

*Eine stadtweit, flächenhaft ausgedehnte Parkraumbewirtschaftung zugunsten von Bewohnern ist aber (wie o. g.) rechtlich nicht anordnungsfähig und widerspräche (nach hiesiger Auffassung) auch der ständigen Rechtsprechung hierzu, weil die Belange vieler Verkehrsteilnehmer dadurch ignoriert würden und keine Ausnahmegenehmigungen für Besucher, Handwerker oder soziale Dienste nach StVO möglich sind.*

*Es ist richtig, dass vermehrt zu beobachten ist, dass immer häufiger eine einzige Wohneinheit mit bis zu fünf familienzugehörigen PKWs (zuzüglich Besucherverkehr) angefahren wird. Es ist jedoch nicht die Aufgabe der Stadtverwaltung, dieser Entwicklung (mit dem Bau zusätzlicher oder der Reservierung vorhandener öffentlicher Parkmöglichkeiten) entgegenzuwirken, weil die privaten Grundstückseigentümer diese Kraftfahrzeuge nicht selber unterbringen können oder wollen.*

*Auf verschiedenen privaten Grundstücken (entlang der Breslauer Straße) ist durchaus Platz für die Schaffung zusätzlicher KFZ-Abstellflächen. Ansonsten sind dort im öffentlichen Straßenraum – in unmittelbarer Nähe und auch etwas weiter entfernt – anteilige Besucherparkmöglichkeiten vorhanden. Diese Situation ist in nahezu allen Wohnstraßen im Norderstedter Stadtgebiet gleichartig und daher dort nicht als Besonderheit anzusehen, die eine Ausnahme von o. g. Regel fundiert begründen würde.*

*Nach allem lehnt der Träger der Straßenbaulast die Umsetzung dieses Vorschlages voll umfänglich ab.“*

*Nach sachgerechter Interessenabwägung kommt eine Bewohnerparkzone für die Breslauer Straße nicht in Betracht.*